

Beschluss Nr. 226/2021

Schwyz, 30. März 2021 / ju

Versandt am: 30. März 2021

Covid-19 Härtefallmassnahmen 3. Paket

Ausgabenbewilligung

1. Ausgangslage

1.1 Angelaufenes Covid-19-Härtefallprogramm

1.1.1 Umfang der bereits zugesicherten und ausbezahlten Beiträge

Das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Schwyz ist am 5. Januar 2021 angelaufen. Ab diesem Zeitpunkt konnten Unternehmen, welche direkt oder indirekt von behördlichen Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betroffen sind, Härtefallbeiträge beantragen. 730 Unternehmen (Stand 25. März 2021) haben bisher um Unterstützung ersucht.

Das rollende Bereitstellen der Mittel auf Bundesebene und die sukzessive Anpassung der Rahmenbedingungen des Härtefallprogramms hatten zur Folge, dass ein genauer Mittelbedarf zur Auslösung der Bundesgelder auf kantonaler Stufe zu keinem Zeitpunkt vollständig abgeschätzt werden konnte. Um gleiche Rahmenbedingungen für alle Schwyzer Unternehmen zu schaffen und um zu vermeiden, dass später eingereichte Gesuche infolge fehlender Mittel leer ausgehen, entschied sich der Regierungsrat, Härtefallbeiträge mittels Teilzahlungen auszurichten. Mit der ersten Teilzahlung wurden bisher 50 % des festgesetzten Beitrags an die gesuchstellenden Unternehmen ausbezahlt. Seit Mitte Februar 2021 wurden rund 600 Schwyzer Unternehmen im Gesamtumfang von rund 17 Mio. Franken unterstützt. Der derzeit feststehende Mittelbedarf ist somit mindestens doppelt so gross und entspricht rund 34 Mio. Franken. Nichteingerechnet sind darin die 130 Gesuche, welche derzeit in der Gesuchprüfung stehen sowie weitere zu erwartende Gesuche.

1.1.2 Akute Unterdeckung

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 (RRB Nr. 840/2020) und 24. Februar 2021 (RRB Nr. 66/2021) hat der Kantonsrat kantonale Mittel in der Höhe von 4.98 Mio. Franken respektive

3.86 Mio. Franken (insgesamt 8.84 Mio. Franken) für das Covid-19-Härtefallprogramm gesprochen. Damit war es dem Kanton Schwyz zum damaligen Zeitpunkt möglich, Bundesgelder in der Höhe von 10.57 Mio. Franken respektive 7.84 Mio. Franken auszulösen. Gesamthaft stehen dem Kanton Schwyz für das Härtefallprogramm aktuell Mittel in der Höhe von 27.25 Mio. Franken zur Verfügung. Der Mittelbedarf für eine adäquate Unterstützung der Schwyzer Unternehmen ist gemäss Ziffer 1.1.1 somit erwiesenermassen höher als aktuell Bundes- und Kantons Gelder bereit stehen.

1.1.3 Weiteres Gesuchsaufkommen wird erwartet

Unternehmen können bis 30. Juni 2021 Härtefallgesuche einreichen. Der Bundesrat hat am 14. Januar 2021 eine diesbezügliche Änderung seiner Verordnung zu den Härtefallmassnahmen in Kraft gesetzt. Demnach kann ein Unternehmen bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz der letzten zwölf Monate verwenden. Es ist demzufolge mit weiteren Gesuchen zu rechnen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass etliche Unternehmen bisher zögerten, ein Gesuch einzureichen. Mit den länger andauernden Beschränkungen ist jedoch eine Trendwende deutlich erkennbar. Von den seit 22. Dezember 2020 behördlich geschlossenen Unternehmen sind beispielsweise erst 360 Gesuche eingereicht worden (in diese Kategorie fallen Gastronomiebetriebe und Unternehmen der Fitnessbranche). Statistischen Erhebungen zeigen, dass im Kanton Schwyz rund 530 Gastronomiebetriebe (nicht eingerechnet sind Bars und Discos etc.) tätig sind. Mit zunehmender Dauer der behördlichen Schliessungen ist vor allem in dieser Branche nochmals mit erheblich mehr Gesuchen zu rechnen. Des Weiteren ist ersichtlich, dass grössere Unternehmen mit grösserem finanziellem Spielraum bislang mit der Einreichung von Härtefallgesuchen zugewartet haben. Auch in diesem Bereich ist ein Anstieg der Gesucheingänge feststellbar. Diese haben im Vergleich zu kleineren Unternehmen einen grösseren Finanzbedarf, was den Bedarf an Härtefallmitteln zusätzlich erhöhen wird.

Ausserdem lockerte das Bundesparlament die Voraussetzungen für Unternehmen dahingehend, dass Unternehmen, welche ihre Geschäftstätigkeit vor dem 1. Oktober 2020 aufgenommen haben, neu die Härtefallvoraussetzungen erfüllen. Früher erfüllten Unternehmen die Härtefallvoraussetzungen nur, wenn sie vor dem 1. März 2020 gegründet wurden. Auch in dieser Hinsicht ist mit weiteren Gesuchen zu rechnen.

Ebenfalls wurde nun vom Bund die Rechtsunsicherheit behoben, wo Zweigniederlassungen ihre Härtefallgesuche einzureichen haben. Diese sind im Kanton abzuwickeln, in dem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat. Das wird ebenfalls zu weiteren tendenziell hohen Beitragsgesuchen im Kanton führen.

1.1.4 Zusätzliche Mittel für erheblich stärker betroffene Unternehmen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit zunehmender Länge der Pandemie gewisse Branchen oder Unternehmensgruppen, welche in einem erheblich stärkeren Masse als alle übrigen Härtefälle betroffen sind, mit zusätzlichen Mitteln innerhalb des Härtefallprogramms gestützt werden müssen, um ihre Überlebensfähigkeit zu sichern.

1.2 Wirtschaftliche Lage

Unternehmen, welche Härtefallbeiträge beantragen, lassen sich in drei Kategorien unterteilen:

– *Kategorie der im Januar 2021 behördlich geschlossenen Unternehmen*

Jene Betriebe, welche behördlich per 18. Januar 2021 geschlossen wurden (Verkaufsläden), konnten am 1. März 2020 mit bundesrätlicher Anordnung vom 24. Februar 2021 wieder ihrer Tätigkeit nachgehen. Diese Kategorie war von einer 42 Tage andauernden behördlichen Schliessung betroffen. In dieser Kategorie ist mutmasslich nicht mehr mit zahlreichen Gesuchen zu rechnen, sofern der Bundesrat keine weiteren Schliessungen anordnet.

– *Kategorie der im Dezember 2020 behördlich geschlossenen Unternehmen*

Gastronomiebetriebe und Unternehmen im Fitnessbereich sind bereits seit 22. Dezember 2020 von behördlichen Schliessungen betroffen. Für diese Unternehmen halten die behördlichen Anordnungen nach wie vor ohne Unterbruch an. Viele dieser Unternehmen konnten im Jahr 2020 dank einem starken Sommergeschäft Umsatzeinbrüche während des ersten Lock-downs wettmachen und fanden sich zu Jahresbeginn 2021 noch in einer stabilen wirtschaftlichen Situation. Mit zunehmender Dauer der behördlichen Schliessungen wird die wirtschaftliche Lage für diese Unternehmen jedoch zusehends prekär. Es ist davon auszugehen, dass innert den nächsten Wochen und Monate viele weitere Unternehmen dieser Kategorie ein Gesuch um Unterstützung stellen werden.

– *Kategorie der Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mindestens 40 %*

Zur dritten Kategorie der härtefallberechtigten Unternehmen gehören Betriebe, welche von einem Umsatzrückgang von mehr als 40 % im Vergleich zu den Geschäftsjahren 2018 und 2019 betroffen sind. In diese Kategorie fallen insbesondere Eventorganisatoren, Personalrekrutierer und Reiseunternehmen. Es gibt aber auch einzelne Unternehmen der ersten und zweiten Kategorie, welche mit zunehmender Dauer der Pandemie schliesslich in die dritte Kategorie fallen. In dieser dritten Kategorie befinden sich jene Unternehmen, welche die grössten wirtschaftlichen Auswirkungen zu tragen haben und somit am härtesten von der Corona-Pandemie betroffen sind.

Insbesondere Unternehmen der zweiten und dritten Kategorie sind dringend auf weitere, substantielle Teilzahlungen angewiesen. Diesen Unternehmen fehlt mittlerweile die finanzielle Basis, weitere Monate der Schliessungen oder des wirtschaftlichen Einbruchs zu überstehen. Eine zweite Teilzahlung muss innert kürzester Zeit ausbezahlt werden, ansonsten steht ein Teil dieser Unternehmen vor dem Konkurs. Die zweite Teilzahlung muss von relevanter Höhe sein, da die Betriebe inzwischen nicht mehr auf ausreichende finanzielle Reserven zurückgreifen können. Damit noch von einer zielgerichteten Wirkung gesprochen werden kann, soll die zweite Teilzahlung im Umfang von 40 % des festgesetzten Beitrags Anfang April 2021 und dadurch möglichst zeitnah ausgerichtet werden. Auf diese Weise wird den betroffenen Unternehmen eine Perspektive aufgezeigt. Nach Treu und Glauben kann eine zweite Teilzahlung seitens der öffentlichen Hand nicht weiter hinausgeschoben werden. Auch eine dritte und letzte Teilzahlung in der Höhe der restlichen 10 % muss bis zum Ende des Härtefallprogramms per Ende Juni 2021 ausbezahlt sein.

Aufgrund der langen Dauer der Pandemie muss damit gerechnet werden, dass für Unternehmen, welche erheblich stärker von den behördlichen Massnahmen betroffen sind als alle andern Härtefälle, zusätzliche Lösungen im Härtefallprogramm gesucht werden müssen. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass neue Gesuche schnellstmöglich mit einer ersten Teilzahlung bedient werden können. Aus Gründen der Rechtsgleichheit müssen auch die nachfolgenden Tranchen gewährleistet sein.

1.3 Bundesrätliches Festhalten an den behördlichen Schliessungen

Die vom Bundesrat am 12. März 2021 anlässlich seiner Konsultation in Aussicht gestellten Lockerungen wie zum Beispiel die Öffnungen von Restaurantterrassen wurden schliesslich mit Hinweis auf die schlechten Prognosen der epidemiologischen Lage nicht umgesetzt. Der Bundesrat will frühestens am 14. April 2021 über weitere Öffnungsschritte entscheiden. Da bei den Lockerungen aus epidemiologischen Gründen ein schrittweises Vorgehen nötig ist, sind mutmasslich auch ab Mitte April 2021 noch massgebende Einschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit zu erwarten.

1.4 Prognose des Mittelbedarfs für das Härtefallprogramm des Kantons Schwyz

Der Umfang der Härtefall-Beiträge wird davon abhängen, wie sich die gesundheitspolizeilichen Massnahmen auf die einzelnen Unternehmen auswirken, wie viele Unternehmen zusätzlich Unterstützung beantragen und wie die Leistungen vom Bund künftig ausgestaltet werden. Eine Hochrechnung für das ganze Härtefallprogramm ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht verlässlich möglich. Auch ein Vergleich mit dem ersten Lockdown im Frühling 2020 ist nur bedingt aussagekräftig, da sich die Regeln für die Schliessungen wie auch die Ausnahmebestimmungen unterscheiden und die Dauer der Schliessungen noch nicht bekannt ist. Zudem dürften sich gewisse Unternehmen in einer erheblich schwierigeren finanziellen Lage befinden als noch im ersten Lockdown.

Der Mittelbedarf lässt sich daher nur ungefähr abschätzen: Bis 23. März 2021 wurden 600 Gesuche genehmigt. Für die restlichen drei Monate bis Ende Juni 2021 ist damit zu rechnen, dass weitere 550 bis 650 Gesuche zu behandeln sind. Diese setzen sich wie folgt zusammen: 130 bereits eingegangene Gesuche in Prüfung, 170 zusätzliche Gesuche aus der Gastronomiebranche sowie rund 250 bis 350 weitere Gesuche.

Bis Ende März 2021 ist ein Mittelbedarf für die erste Teilzahlung von gesamthaft rund 20 Mio. Franken erforderlich. Die zweite Teilzahlung im Umfang von 40 % hat danach zeitnah zu erfolgen (16 Mio. Franken). Schliesslich soll im Juni 2021 die dritte und letzte Teilzahlung von 10 % des festgesetzten Beitrags ausbezahlt werden (insgesamt 40 Mio. Franken). Für die weiteren Gesuche im Volumen von 550 bis 650, welche bis Ende Juni 2021 zu erwarten sind, ist ein Mittelbedarf von rund 37 Mio. bis 43 Mio. Franken prognostiziert. Sodann müssen Mittel bereitgestellt werden, um im Vergleich zu andern Härtefällen erheblich schwerer getroffene Unternehmen adäquat und rasch unterstützen zu können. Approximativ werden 10 bis 15 Mio. Franken veranschlagt.

Übersicht Finanzbedarf (gerundete Werte in Mio. Franken)

Bisher behandelte Anträge (rund 600)		
1. Tranche (50 %, ausbezahlt)	Bis Ende März 2021	20
2. Tranche (40 %)	Anfang April 2021	16
3. Tranche (10 %)	Juni 2021	4
Total		40
Erwartete weitere Anträge (zwischen 550 und 650)		
	April bis Juni 2021	37 bis 43
Weitere Mittel für erheblich stärker betroffene Unternehmen		
		10 bis 15
Erwartete Bandbreite des Gesamttotals		
		87 bis 98

1.5 Finanzpolitische Entscheidungen des Bundes

Die Corona-Härtefallregelung des Bundes und im Anschluss auch jene der Kantone wurden in einer ausserordentlich engen Kadenz ins Leben gerufen und mehrmals revidiert. Zu den einzelnen Revisionschritten wird auf RRB Nr. 840/2020 und RRB Nr. 66/2021 verwiesen.

In der Frühjahrsession 2021 hat das Bundesparlament ein weiteres Mal Änderungen der finanzpolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Härtefallprogramms beschlossen. Um den Kantonen die notwendige Planungssicherheit für die Umsetzung ihrer Härtefallprogramme zu gewährleisten, wurden die gesamten Bundesmittel für die kantonalen Programme vom Bundesparlament mit Beschluss vom 10. März 2021 zusammengefasst und erhöht (BBI 2021 569 f.). Das Bundesparlament bewilligte einen Verpflichtungskredit im Umfang von 8.2 Mrd. Franken. Dieser Verpflichtungskredit wird gemäss Bundesbeschluss wie folgt aufgeteilt:

- a) 4.2 Mrd. Franken an die Kantone für den Finanzierungsanteil von 70 % an ihren Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 5 Mio. Franken;
- b) 3 Mrd. Franken an die Kantone für den Finanzierungsanteil von 100 % an ihren Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Mio. Franken;
- c) 1 Mrd. Franken als Bundesratsreserve gemäss Art. 12 Abs. 2 des Covid-19-Gesetzes.

Bei Bst. a handelt es sich um eine Kofinanzierung zwischen Bund und Kantonen. Die 4.2 Mrd. Franken Bundesmittel decken 70 % der Härtefallbeiträge für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 5 Mio. Franken. Die restlichen 30 % (1.8 Mrd. Franken) haben die Kantone beizusteuern. Dem Kanton Schwyz stehen 1.56 % bzw. 65.52 Mio. Franken der vom Bund gesprochenen 4.2 Mrd. Franken zu (vgl. Anhang der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020 [Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262]). Dies unter der Voraussetzung, dass der Kanton Schwyz seinen Anteil in der Höhe von 30 % respektive 28.080 Mio. Franken beisteuert.

1.6 Maximaler Kantonsbeitrag für das Härtefallprogramm

Vom gesamten Kantonsanteil von 28.080 Mio. Franken hat das Kantonsparlament bisher im Dezember 2020 4.976 Mio. Franken und im Februar 2021 3.861 Mio. Franken gesprochen. Um die zur Verfügung stehenden und bereitgestellten Bundesmittel vollständig ausschöpfen zu können, müssen damit kantonsseitig weitere 19.243 Mio. Franken gesprochen werden.

Beiträge für Härtefallmassnahmen nach Art.12 Abs. 1^{quater} Bst. b des Covid-19-Gesetzes			Total (100 %)
			6000
Kostenteiler Kantone / Bund	Kanton (30 %)	Bund (70 %)	
	1800	4200	
Kanton Schwyz			
Anteil Kanton Schwyz (1.56 % von 1800)	28.080		
Anteil Bund (1.56 % von 4200)		65.520	
Total			93.600
Abzüglich Unterstützungspaket 2020 (RRB Nr. 850/2020 und Nr. 884/2020; KRB vom 16. Dezember 2020)	-4.976	10.57	15.55
Abzüglich Unterstützungspaket 2021 (RRB Nr. 66/2021; KRB vom 24. Februar 2021)	-3.861	7.84	11.70
Vom Regierungsrat zu bewilligender Betrag	19.243		

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Einordnung zur Ausgabenkompetenz

Nach § 34 Abs. 2 Bst. c und § 35 Abs. 1 Bst. b KV der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrats über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.-- dem Referendum (obligatorisch oder fakultativ je nach Zustimmung im Kantonsrat).

Als neu gilt eine Ausgabe gemäss § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht. Eine gebundene Ausgabe ist gemäss § 26 Abs. 3 Bst. b FHG notwendig, wenn sie zur Gefahrenabwehr oder zur Schadensbehebung unaufschiebbar erforderlich ist. Für den Beschluss neuer Ausgaben über einer Million Franken ist vorbehaltlich des Finanzreferendums der Kantonsrat zuständig (§ 28 Abs. 1 Bst. a FHG, § 53 Abs. 2 und 3 KV), für den Beschluss von notwendigen, gebundenen Ausgaben der Regierungsrat (§ 28 Abs. 2 Bst. d FHG).

Mit dem Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 (AFP) hat der Kantonsrat für das Amt für Wirtschaft für das Jahr 2021 einen Voranschlagskredit der Erfolgsrechnung von Fr. 3 338 400.-- beschlossen und diesen am 24. Februar 2021 im Rahmen des zweiten Unterstützungspaketes für die Schwyzer Wirtschaft im Umfang von Fr. 3 861 000.-- mittels Nachtragskredit gemäss § 18 FHG auf Fr. 7 199 400.-- erhöht. Ist für den Aufwand im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt, kann der Regierungsrat bei dringlichen Vorhaben, deren Aufschub für den Kanton nachteilige Folgen hätte, eine Kreditüberschreitung bewilligen (§ 19 Abs. 1 Bst. c FHG).

Die bis anhin gewährten Mittel im Rahmen des Härtefallprogramms wurden als «neu» qualifiziert, weil der Kredit geringer als 5 Mio. Franken war. Gemäss § 26 Abs. 1 FHG bestand somit die nötige, zeitliche Handlungsfreiheit und der Kantonsrat war für die Ausgabe zuständig. Aufgrund des hohen Bedarfs, den anhaltenden behördlichen Schliessungen sowie der bundesrechtlich in der Frühjahrsession 2021 beschlossenen Aufstockung des Härtefallprogramms ist die vorliegende Ausgabenbewilligung unaufschiebbar und somit notwendig geworden. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist die Ausgabe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Prävention einer Vielzahl von Corona-bedingten Konkursen unaufschiebbar und als notwendig sowie gebunden zu betrachten.

2.2 Ausserordentliche Situation

2.2.1 Kein proaktiver Rahmenkredit möglich

Seit Dezember 2020 ändern sich praktisch im Monatsrhythmus die Voraussetzungen für das Härtefallprogramm und die zur Verfügung stehenden Mittel. Im Kanton Schwyz gilt aufgrund § 3 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986 (SRSZ 311.100), dass ein kantonaler Beitrag «zur Auslösung von Leistungen des Bundes» genutzt werden darf. Die bereits durch den Kantonsrat in der Dezember-2020-Session und Februar-2021-Session gesprochenen Kredite waren in der Höhe so berechnet, dass sie den grösstmöglichen Bundesbeitrag für das Härtefallprogramm ausgelöst haben.

Die Bewilligung weiterer kantonalen Mittel wurde erst möglich, als das Bundesparlament in der Frühlingssession 2021 definitiv die entsprechenden Bundesmittel aufstockte. Einen weiteren Rahmenkredit auf «Reserve» im Februar oder März 2021 beim Kantonsrat zu beantragen, hätte aufgrund der eindeutigen Bestimmung im Gesetz über die Wirtschaftsförderung keine gesetzliche Grundlage gehabt.

Nicht nur fehlte die gesetzliche Grundlage, auch waren die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen im Bundesparlament im Vorfeld der Frühjahrsession 2021 umstritten und von erheblichen Differenzen geprägt, sodass eine seriöse Mittelprognose vor Abschluss der Session unmöglich auch nur annähernd hätte vorgenommen werden können.

2.2.2 Geänderte Situation im Vergleich zu früher

Das Bundesparlament hat die bundesrechtlichen Mittel für das Härtefallprogramm stark erhöht. Infolgedessen müsste der Kantonsrat – im Gegensatz zu den beiden früheren Abstimmungen – über mehr als 5 Mio. Franken entscheiden. Damit ist, wie in Ziffer 2.1 dargelegt, grundsätzlich zwingend mindestens ein fakultatives Referendum, allenfalls auch das obligatorische Referendum vorgegeben.

In zeitlicher Hinsicht könnten somit zusätzliche Mittel ausbezahlt werden, wenn die 60-tägige Referendumsfrist nach der nächsten Kantonsratsitzung vom 28. April 2021 abgelaufen wäre und eine allfällige Volksabstimmung abgehalten würde. Eine solche könnte bei aller Eile frühestens Mitte August 2021 angesetzt werden. Rechnet man die Rechtsmittelfrist für Stimmrechtsbeschwerden ein, könnte eine Auszahlung frühestens Ende August 2021 erfolgen. Wie zu zeigen sein wird, kämen Auszahlungen Ende August 2021 für die betroffenen Unternehmen viel zu spät. Als Worst Case Szenario muss damit gerechnet werden. Selbst wenn kein Referendum ergriffen würde, müsste das Ende der Referendumsfrist von Anfang Juli 2021 abgewartet werden, was für die betroffenen Unternehmen ebenfalls zu spät wäre.

2.2.3 Abwarten der Referendumsfrist nicht vertretbar

Zweck der Härtefallprogramm ist es, gemäss Art. 12 Abs. 1 des Covid-19-Gesetzes Unternehmen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind und einen Härtefall darstellen, zu unterstützen.

Das enorme Ausmass der wirtschaftlichen Folgen des Virus war vor Ausbruch der Pandemie zweifelsohne unvorstellbar gewesen. Ganze Wirtschaftszweige kamen in finanzielle Bedrängnis. Die behördliche Schliessung belies Unternehmer praktisch ohne Möglichkeit, sich der immer weiter steigenden ungedeckten Fixkosten zu erwehren. Viele Unternehmen sind derart hart betroffen, dass ein Konkurs ohne staatliche Unterstützung unausweichlich wäre.

Kurzarbeitsentschädigungen und Corona-Erwerb ersatzentschädigung konnten die Personalkosten weitgehend decken. Es verbleiben weitere ungedeckte Fixkosten, welche sich Monat um Monat weiter erhöhen. Die Pandemie war weitgehend unvorhersehbar. Die darauffolgenden staatlichen Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit aufgrund der Situation erweisen sich als kurzfristig, wechselnd und massiv. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass viele Unternehmen nicht über genügend Reserven verfügen, um die verbleibenden ungedeckten Fixkosten zu decken respektive dass deren Reserven nun aufgebraucht sind. Das Härtefallprogramm ist auf die Deckung der verbleibenden Fixkosten ausgerichtet. Die Härtefallbeiträge müssen nun schnell und zielgerichtet ausbezahlt werden, sonst drohen Konkurse und bereits ausbezahlte Härtefallbeiträge wären vergeblich gewesen.

2.2.4 Derzeitige finanzielle Mittel reichen nicht

Derzeit stehen dem Kanton Schwyz knapp 30 Mio. Franken im Härtefallprogramm zur Verfügung. Für die bewilligten Gesuche wurden bislang 50 % der festgesetzten Beiträge ausbezahlt. Bereits sind 17 Mio. Franken ausgerichtet. Würde nur die dringend benötigte zweite Teilzahlung von 40 % an diese Unternehmen ausbezahlt, reichen die derzeit zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus. Damit könnten alle weiteren bereits eingetroffenen, aber noch nicht abschliessend geprüften Gesuche nicht finanziert werden. Auch neu eintreffende Gesuchsteller müssten bis Ende Juni 2021 oder noch länger (Volksabstimmung) auf Geld warten.

Da bis auf Weiteres nicht mit schnellen und grosszügig angelegten Öffnungsschritten zu rechnen ist, können diese Unternehmen auch in naher Zukunft ihre Geschäftstätigkeit nicht im gewohnten Umfang aufnehmen und sich damit auch nicht selber helfen. Sie sind dringend auf Unterstützung angewiesen.

2.3 Fazit

Der Regierungsrat hat in den vergangenen Wochen und Monaten wiederholt eine raschere Lockerung der wirtschaftlichen Einschränkungen gefordert. Denn gezielte Öffnungsschritte tragen am wirksamsten dazu bei, den wirtschaftlichen Schaden der Unternehmen möglichst tief zu halten. Aufgrund der langen Schliessungsdauer droht nun jedoch eine Konkurswelle, eine damit einhergehende Erhöhung der Arbeitslosigkeit und entsprechend drastische Konsequenzen für die Schwyzer Wirtschaft und Bevölkerung.

Vor diesem Hintergrund gilt es nun, das Schwyzer Härtefallprogramm mit den erforderlichen Mitteln zu alimentieren, so dass die Unterstützungsleistungen nahtlos und vollumfänglich fortgesetzt werden können. Aus Sicht des Regierungsrats ist eine Verzögerung oder gar das Ausbleiben der Unterstützungsmittel für die Schwyzer Wirtschaft nicht zu verantworten. Die vorliegend beantragten Mittel in der Höhe von 19.243 Mio. Franken dienen dazu, Bundesmittel in der Höhe von insgesamt 65.520 Mio. Franken auszulösen und bevorstehende Konkursfälle und damit im Zusammenhang stehende Konsequenzen zu verhindern.

Die Quoren (Dezember 2020: 93 Ja- zu 3 Nein-Stimmen und Februar 2021: 87 Ja- zu 3 Nein-Stimmen) der früheren Abstimmungen im Kantonsrat in Bezug auf das Härtefallprogramm zeigen, dass der Kantonsrat das Härtefallprogramm mitträgt.

Die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) wurden am 26. März 2021 vom Regierungsrat im Sinne eines transparenten Vorgehens über die Sachlage in Kenntnis gesetzt. Die Stawiko teilt die Haltung des Regierungsrates und trägt das Vorgehen sowie die Ausgabenbewilligung mit.

Auch in andern Kantonen, beispielsweise im Kanton Luzern, führte der sprunghafte Anstieg der Bundesgelder im Covid-19-Härtefallprogramm dazu, dass kantonsseitig mit gebundenen Ausgaben die Liquidität des Programms sichergestellt wurde.

Der Kanton Schwyz muss den Schwyzer Unternehmen in dieser ausserordentlichen Situation nach Treu und Glauben eine Perspektive aufzeigen können. Deshalb sind die für das Covid-19-Härtefallprogramm benötigten kantonalen Mittel unter diesen besonderen und belastenden Umständen als notwendige, gebundene Ausgabe im Sinne von § 26 Abs. 3 Bst. b FHG und die Kreditüberschreitung des Voranschlagskredites im Sinne von § 19 Abs. 1 Bst. c FHG vom Regierungsrat zu bewilligen und deren Einsatz somit zeitgerecht zu ermöglichen. Der Voranschlagskredit 2021 der Erfolgsrechnung des Amtes für Wirtschaft ist von Fr. 7 199 400.-- um Fr. 19 243 000.-- auf Fr. 26 442 400.-- zu erhöhen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die vorliegende Ausgabe von Fr. 19 243 000.-- für Covid-19 Härtefallmassnahmen wird als notwendige, gebundene Ausgabe bewilligt.

2. Die Kreditüberschreitung des Amtes für Wirtschaft um Fr. 19 243 000.-- für das Jahr 2021 wird genehmigt.

3. Das Volkswirtschaftsdepartement stellt die Verwendung gemäss § 5 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986 sicher.

4. Publikation der Beschlussziffern 1 bis 3 im Amtsblatt.

5. Der vollständige Beschluss kann unter www.sz.ch/haertefall eingesehen werden.

6. Zustellung: Mitglieder der Staatswirtschaftskommission (via Finanzkontrolle).

7. Zustellung elektronisch: Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Finanzdepartement; Amt für Wirtschaft; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

